

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 41.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln, den 9. Oktober 1913.

Insertionspreis für die hiergep. Zeitzeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

14. Jahrg.

Erkenntnis und Steifigkeit.

„Man muß klar wissen, was man will, und dabei muß man bleiben.“ (Seneca)

Es gibt viele Menschen, die ihr Leben gleichsam nur hindämmern, die sich treiben lassen von dem großen Strom, ohne zur Selbsttätigkeit zu erwachen, ohne die Erkenntnis über das Warum und Wohin. Es sind die passiven Naturen, die das Weltreiben an ihren müden Augen vorüberzusehen lassen, ohne jedes Wissen über das Ziel des menschlichen Lebens, ohne je den Drang zu empfinden, ein Mitkämpfer und Mitringler zu sein in den mächtigen Wogen des Gesellschaftslebens, ohne den starken Pulsschlag eines individuellen Kraftgefühls im Herzen verspürt zu haben. Und noch eine andere große Klasse gehört zu diesen blinden und aktlosen „Mauvielen“ im menschlichen Gemeinschaftsleben: Die zahllose Schar der willen- und erkenntnislosen Mitläufer, die heute jubeln, wenn sie andere jubeln hören, die morgen fluchen, wenn sie die Stärkeren auf der Gegenseite sehen. Die Drohnen sind es im Menschenstaate.

„Man muß klar wissen, was man will.“ Vor allem muß jeder, der ein vollwertiges Menschenleben führen will, wissen, was seine menschliche Existenz bedeutet, wohin das tiefste Sehnen seines Herzens geht, was sein individuelles „Ich will“, welches die Aufgabe und das Ziel seines Erdenlebens ist. Wissen muß man auch, daß man nicht eine losgelöste Eigenexistenz zu führen hat, sondern daß man hineingestellt ist in einen großen Gemeinschaftsorganismus, daß man ein Brudermensch und jeder unser Nächster ist. Mit der Erkenntnis des individuellen eigenen Zieles muß sich daher die Einsicht in die wahren des Gesellschaftslebens verbinden, in die Pflichten, die jedem einzelnen daraus erwachsen, was zu der Ueberzeugung führen wird, daß die höchsten Ziele des menschlichen Eigenlebens und des Gesellschaftslebens in den edelsten Gütern sich vereinigen. Mit solcher Erkenntnis weiß man, was man als Mensch „will“.

Das Wollen der würdigsten und edelsten menschlichen Lebensführung muß aber ein stetiges sein. Es darf nicht einer leuchtenden Kaskade gleichen, die aufblüht in dunkler Nacht und deren Glanz dann wieder in der Finsternis verschwindet. Man muß auch „dabei bleiben“, man muß, wenn man sein Herz einmal so geformt hat, daß es dem höchsten freudig entgegenhängt, auch den Charakter so stählen, daß er nie mehr wankt und weicht. Mit der tiefsten Erkenntnis muß sich die feste Stetigkeit verbinden, in der Pflichterfüllung sich selbst und der Gesellschaft gegenüber, daß man sich nie durch die eigenen niederen Instinkte oder durch die Lockungen einer verblendeten Menge von den Höhenpfaden menschlichen Wandels abbringen läßt.

Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmanns-Gerichte.

Die diesjährige Tagung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte fand vom 18. bis 21. September in Leipzig statt. An ihr nahmen ungefähr 6-700 Gewerbegerichtsvorsitzende, Richter und Gäste teil. Trotz der für die christlichen Gewerkschaften nicht gerade günstigen Lage des Tagungsortes war auch eine immerhin stattliche Zahl von christlich-nationalen Richtern und Vertretern erschienen. Vom Zentralverbande christlicher Holzarbeiter waren anwesend die Kollegen Bede-Hannover, Baktusch-Köln, Böhl-Schaffenburg, Faltermajer-München und Hammling-Berlin.

Nach Erledigung der geschäftlichen Dinge nahm Herr Gewerbegerichtsdirektor Dr. Preuner-München das Wort zu einem kurzen Vortrag über:

„Die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage.“

Er streifte kurz die Änderungen, welche durch die Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Kraft getreten sind, vor allem den Einbezug von ca. 6-7 Millionen neue Versicherten in die Krankenversicherung. Als weitere wesentliche Neuerungen bezeichnete er außerdem die Hinterbliebenenversicherung und den erweiterten Wöchnerinnenschutz. Alsdann wies er auf das Versicherungsrecht für die Privatangestellten hin, das nunmehr in Kraft sei. Eine weitere Frucht auf sozialem Gebiete sei das neue Hausarbeitsgesetz. Jedoch wäre man bei diesem Gesetz dem Uebel nicht an die Wurzel gegangen. Die Heimarbeiter- und Heimarbeiterinnenfrage sei in der Hauptfrage eine Lohnfrage. In England z. B. seien Tarifämter vorgeesehen, die die Machtvollkommenheit haben, Mindestlöhne festzusetzen. In Deutschland habe man anstatt dessen sogenannte „Nachauschüsse“ für die Regelung der Hausarbeit vorgeesehen. Diesen Nachauschüssen sei lediglich begutachtende Tätigkeit zuerkannt. Diese Tätigkeit würde den Heimarbeiterinnen nicht viel helfen. In nächster Zeit sei das Zustandekommen eines einheitlichen Anstelltenrechts, die Behandlung des gewerblichen Einkommenswesens, die Sicherung der Tarifverträge, der Schutz des Erfinderechts mit aller Kraft anzustreben. Die Frage der Arbeitslosenversicherung müsse ebenfalls dringend an

die Türe der Gesetzgebung. Aus Gründen der Staatsthatung sei dringend zu wünschen, daß sich das Reich mit dieser Frage alsbald ernster besaße. Der nächste Redner war Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin-Schöneberg, der Archivar des Verbandes. Er sprach über das Thema:

„Die Literatur über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage.“

Dr. Baum gab einen interessanten Ueberblick über die neuere Literatur zum Recht des Arbeitsvertrages, die in den letzten Jahren ebenso wie die Literatur über die Reform des Arbeitsrechts stark angewachsen ist. Zunächst würdigte er die Zeitschrift des Verbandes „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“. Sodann wies der Referent auf ein wichtiges Werk hin, das er selbst herausgegeben hat. Es ist dies das aus der Praxis geschöpfte „Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte“, das eine Sammlung von mehr als tausend Entscheidungen enthält. Er ging sodann auf die ganze Literatur ein, die von den Angestelltenverbänden zur Frage des Arbeitsvertrages erschienen ist und noch erscheint. Die ganze Literatur über den Arbeitsvertrag, die von den Angestelltenverbänden komme, zeige derselben reges Interesse in den sie bewegenden sozialen Fragen. Der Vortragende hält es für eine dringende Forderung unserer Zeit, daß an den Universitäten ein Lehrstuhl für den Arbeitsvertrag und Arbeitsrecht eingerichtet werde. Die literarische Tätigkeit der Unternehmerverbände habe mit derjenigen der Arbeiterverbände nicht gleichen Schritt gehalten. Der Referent verwies dann noch besonders auf die verschiedenen Anregungen, die von dem Gewerbegerichtsdirektor Dr. Preuner in Bezug auf die Anstellung und Wiederwahl der Gewerbe- und Kaufmannsrichter ausgegangen seien. Dr. Preuner verlange für die Gewerbe- und Kaufmannsrichter Anstellung auf Lebenszeit, damit die Gewerbegerichtsvorsitzenden auch tatsächlich völlig frei seien und Rücksichten nicht zu nehmen brauchten. Es gehe eine Strömung aus gewissen Kreisen, die die Revision aller Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte verlange. Dafür liege kein durchschlagender Grund vor. Das geltende Recht wird sowieso immer stärker gegenüber den sozialpolitischen Idealen. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erfreuen sich großer Sympathien durchweg im ganzen Volksleben. Der letzte Juristentag allerdings habe die Sondergerichte nicht günstig und zwar als „halbjuristisch“ beurteilt. Dr. Baum bemerkt aber, daß auch die Berufsjuristen, wenn sie objektiv die Tätigkeit der Gewerbegerichte beurteilen, zu einem günstigen Ergebnis kommen müßten, z. B. hätten von 30 über die Wirkung und Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte befragten Handelskammern 28 dieselben als gut bezeichnet, und das will gewiß nicht wenig bedeuten.

Nach Herrn Dr. Baum behandelte der Vorsitzende des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtes in Stuttgart Dr. Waldmüller das Thema:

„Die Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage.“

Sehr oft haben die Grenzfragen der Beurteilung zu Schwierigkeiten geführt. Die Gärtner, Aufschneider, Buffetiers, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter wurden nur teilweise der gewerblichen Rechtsprechung unterstellt. In den letzten Jahren ist in einer Reihe von Entscheidungen besonders geprüft worden, inwieweit der Arbeitsvertrag gegen die guten Sitten verstoße. Diese Frage ist besonders in Verbindung mit der Konkurrenzklausele des älteren gestellt worden. Für nichtig wurden vielfach Vereinbarungen erklärt, durch die das Geschäftsrisko auf an gering bezahlte Angestellte abgewälzt worden war. In Bezug auf die Haftung eines Willkürleiters habe das Kaufmannsgericht Berlin entschieden, daß er für Fehlerräte nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Abhängigkeit zu halten habe. Die Anstellung von Kellnerinnen nur für das zu erwartende Trinkgeld wurde mehrfach als gegen die guten Sitten verstoßend beurteilt. Vielfach sind auch aus der Frage der Lantien und Gratifikationen Klagen entstanden. Die Gerichte haben den Rechtsanspruch immer dann anerkannt, wenn die Lantien oder Gratifikationen schon mehrere Jahre gezahlt worden seien. Ebenso gabon die Gehaltszahlung während sechswohiger Krankheit, die Zeugnisfrage und die Tarifverträge häufig Anlaß zu Prozessen, über welche zum Teil auch Reichsgerichts-Entscheidungen herbeigeführt worden sind. Ehrenwörtliche Abmachungen, die aus Gründen des Erwerbs hervorgingen, sind sowohl von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten wie auch vom Reichsgericht als nichtig erklärt. Der berühmte „1500 Mark-Vertrag“, den die unteren Instanzen ungünstig beurteilten, wurde vom Reichsgericht als nicht gegen die guten Sitten verstoßend beurteilt, wenn der die 1500 Mark überschreitende Satz nicht zu hoch ist, sondern noch mit dem Existenzminimum im Verhältnis steht. Bezüglich der Streikvermerke in Zeugnissen zu ungunsten der Arbeiter nehmen die Gewerbegerichte leider eine schwankende Haltung ein. Ferner sei von der Rechtsprechung die Abdingbarkeit des Tarifvertrages an-

erkannt worden. Bei Notstandsarbeiten seien nicht ohne weiteres die Tariflöhne zu bezahlen. In der darauffolgenden kurzen Diskussion regte u. a. ein Beisitzer aus Frankfurt a. M. an, der Verband möge mehr sein Augenmerk den Angriffen zuwenden, die die Handelskammer Dresden und der Deutsche Handelsstag gegen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte richten, indem sie behaupten, daß diese Gerichte von vornherein „arbeiterfreundlich“, also nicht objektiv seien.

Anstelle des verhinderten Herrn Magistratsyndikus Dr. Hiller aus Frankfurt a. M. hielt Herr Magistratsassessor Dr. Frank aus Frankfurt den nächsten vorgesehnen Vortrag über

„Aufrechnung, Zurückhaltung und Beschlagnahme des Arbeitslohnes.“

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfüllung der Forderungen des Arbeitnehmers sind zurzeit sehr unklar und geben fortwährend Anlaß zu Zweifel und Streitfragen von größter ökonomischer Tragweite. Es kommt da zunächst in Betracht § 115 der Gewerbeordnung, der die Vorauszahlung des Arbeitslohnes gebietet, dann § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes, der die Pfändung, und § 2, der jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die Lohnforderung ausschließt. Hinzu kommt noch der § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Aufrechnung glatt verbietet. Dazwischen schiebt sich aber § 119 a der Gewerbeordnung, der so gefaßt ist, als wenn weder das Gebot der Vorauszahlung noch das Verbot der Beschlagnahme noch das der Aufrechnung überhaupt beständen. Was bereits völlig verboten ist, scheint er nochmals einzuschränken. Er erklärt, daß Lohnneinbehaltungen zur Sicherheit des Arbeitgebers in bestimmten Fällen einen gewissen Betrag nicht übersteigen dürfen; er muß also solche Lohnneinbehaltungen, die zur Schadloshaltung des Unternehmers in gewissen Fällen dienen sollen, als allgemein zulässig vorsehen. Ähnlich schränke der § 143 Abs. 1 der Gewerbeordnung das, was durch § 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes bereits völlig verboten ist, nämlich die Abrede der Verwirkung, deren Charakter als Verfügung über den Arbeitslohn im Voraus nicht zu bestreiten ist. Der Referent klärte durch gründliche juristische Darlegungen den Widerstreit auf, der zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorhanden zu sein scheint, indem er eine historische Betrachtung ihrer Entstehung und zwischenzeitlichen Entwicklung zugrunde legte.

Dieses Referat rief eine starke Diskussion hervor. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete und Arbeiterbeisitzer Körsen-Berlin, der gewissermaßen als Korreferent bei dieser so wichtigen Frage die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen sollte, brachte über die Begriffe „Eigentum, Diebstahl und vorläufige Schädigung des Arbeitgebers“ recht fragewürdige Ausführungen zu Gehör, die den lebhaftesten Widerspruch des größten Teils der Verbandsversammlung auslösten. Herr Körsen entwickelte allerdings durchaus folgerichtig, die sozialdemokratische Auffassung von Eigentum und Diebstahl. Er suchte gewisse Merkmale den Diebstahl zu entzuziehen. Für derartige Auslegungen hatte die Versammlung kein Verständnis. Die nachfolgenden Diskussionsredner äußerten sich insgesamt alle dahin, daß eine klarere Fassung der geltenden Bestimmungen über Aufrechnung, Zurückhaltung und Beschlagnahme des Lohnes unbedingt anzustreben sei.

Am zweiten Verhandlungstag brachte das Referat des Herrn Dr. Sinzheimer den Höhepunkt der Verhandlungen. Dr. Sinzheimer-Frankfurt sprach über

„Grundgedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland.“

Der Referent wies zunächst auf die Unübersichtlichkeit des jetzt geltenden Arbeitsrechts hin, das in vielen Gesetzen älteren und neueren Datums, zum Teil sehr alten Datums zerstreut und unübersichtlich geordnet sei. Der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechts ist kein politischer. Er ist erwachsen aus dem Boden der Rechtsbedürfnisse. Man will von gewisser Seite lediglich das Kampffeld verschieben, um ein einheitliches Arbeitsrecht hinten zu halten. Es wird den Anhängern der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts gegenüber eingewendet, sie wollten das einzelne Individuum durch zu viele Gesetze und Reglementierungen beschweren. Wer soll denn eigentlich mit diesem Individuum gemeint sein? Der Arbeiter doch gewiß nicht! Der Unternehmer auch nicht. Denn eine Einheitlichkeit des Arbeitsrechts kann für beide nur von Vorteil sein. Auch soll keineswegs der Einheitlichkeitsgedanke ohne weiteres schablonisieren. Die Differenzierung in einzelnen Fällen und den einzelnen Verhältnissen angepaßt, ist durchaus zuzulassen. Und wenn die Angestellten und Privatbeamten für sich ein Angestelltenrecht fordern, so soll man ihnen geben. Ueberhaupt sei jeder Schritt zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechts zu begrüßen und zu fördern. Der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechts kann in einem „Gesetzbuch der Arbeit“

das alle Arbeitsverhältnisse einheitlich regelt, nicht erfährt werden. Das Arbeitsrecht ist ein werdendes Recht, welches eine gesetzmäßige Feststellung zurzeit nicht vertragen kann. Der Gedanke eines einheitlichen Arbeitsrechts kann sich unter den gegebenen Umständen nur in einer Vereinfachung des Rechts durch Zentralisation des Rechtsstoffes und durch Dezentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung äußern. Eine solche Vereinfachung schließt die Möglichkeit auch einer inhaltlichen Fortbildung des Arbeitsrechts in sich. Das ganze Arbeitsrecht muß auf rechtsgelehrliche Grundlage gestellt werden. Ein die besonderen Verhältnisse durchströmender allgemeiner Teil des Arbeitsrechts muß geschaffen werden. Als Gegenstand einer solchen allgemein-rechtlichen Regelung finden sich: Lebens-, Gesundheits- und Sittlichkeitschutz, Arbeitszeit mit Sonntagruhe, Nachtarbeit, Ueberarbeit und Urlaub, Vohrversicherung, wichtige Kündigungsgründe und Gleichheit der Kündigungsfrist, Verteilung zum Vertragsbruch, Ruhe und Konkurrenzklausel, Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß, Koalitionsrecht und Aufsicht, Lehrlingsverhältnisse und Fortbildungspflicht; ferner Einschränkung des Kündigungsrechtes für außerberufliche Betätigung, Recht auf Offenlegung und Verbot geheimer Kennzeichnung; Dienstvertragsafford, Trennung von Arbeitsvertrag und Wohnungsvertrag. Die Gesetzgebung muß außerdem die Ausgestaltung solcher Berufsrechte erstreben, die nicht durch sachliche Notwendigkeit, sondern durch historische Zufälligkeit voneinander getrennt sind. Die Gesetzgebung muß also ein einheitliches Privatrechtsgesetz zu schaffen suchen. Der Begriff des gewerblichen Arbeiters (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) muß auf alle Arbeiter erweitert werden, die ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstverträge abschließen. Die Dezentralisation hat zum Ziele die Erziehung und Erleichterung der Gesetzgebung durch die Heranziehung der am Arbeitsrecht unmittelbar beteiligten zur Rechtsbildung und Rechtsfindung. Für die Vermittlung dieses Gedankens stehen folgende Wege offen: Tarifverträge, paritätische Rechtsverwaltung mit Schaffung von Arbeitskammern, Erweiterung der Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsgerichte zu Arbeitsgerichten, die innerhalb einer bestimmten Gehaltsgrenze über alle Streitigkeiten aus jedem Arbeitsverhältnis entscheiden. Der Redner empfiehlt schließlich, daß der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zum Zwecke der gemeinsamen Bearbeitung der einzelnen Einheitsreformfragen mit dem Deutschen Juristentag und der Gesellschaft für soziale Reformen Fühlung nehmen möge.

An dem interessanten Vortrag schloß sich eine längere Debatte. Den Standpunkt der Arbeitgeber dem einheitlichen Arbeitsrecht gegenüber legten die Generalsekretäre Dr. Wieland und Dr. Ruhoff in Berlin dar. Im Interesse der Arbeitnehmer sprachen Arbeitersekretär Schmidt-Berlin, Goldschmidt-Berlin vor den Vorsitzenden des Gewerbevereins. Als Vertreter der christlichen Gewerkschaften präferierte Kollege Baumann die Stellung der christlichen Gewerkschaften zum einheitlichen Arbeitsrecht nach den Grundgedanken, denen der Dresdener Kongress im Jahre 1912 zugestimmt hatte. Kollege Baumann wies u. a. auch auf die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Staatsarbeitsrechts hin. Die christlich-nationalen Staatsarbeitsverbände seien nach dieser Richtung hin lebhaft tätig und hätten bereits eine Denkschrift über das Recht des Staatsarbeitsvertrages herausgegeben. Die Vertreter des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Her Vereins zu Hamburg lehnten mit großer Entschiedenheit ein einheitliches Arbeitsrecht für die Angestellten ab, weil angeblich durch die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts die Interessen der Handlungsgehilfen leiden würden. Dr. Heinz Pothhoff stellte sich auf den Boden eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland, innerhalb dessen aber die Differenzierung der einzelnen Gruppen bestehen bleiben sollte.

In seinem Schlusssatz entkräftete Dr. Singheim die etwas einseitigen Einwendungen der Handlungsgehilfenvertreter und ging noch besonders auch auf die Notwendigkeit der Reform unseres Staatsarbeitsrechts ein.

Der dritte Verhandlungstag begann mit einem Referat des Herrn Magistratsrats v. Schulz über:

Die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedsprüche der Einigungsämter und tariflichen Schiedsgerichte.

Der Referent führte aus, daß die prozessuale Bedeutung der Schiedsprüche von Einigungsämtern und tariflichen Schiedsgerichten im Grunde genommen eigentlich sehr gering sei. Eine prozessuale Bedeutung kann diesen Schiedsprüchen und Vereinbarungen nicht zugesprochen werden; insbesondere haben sie nicht die Wirkung eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs. Dieser ist mit Vollstreckungswirkung ausgestattet, während der Schiedspruch des Einigungsamtes keine Zwangswirkung ausübt. Der Referent sprach ebenso wie der Diskussionsredner Reichsgerichtsrat Dr. Weber die Hoffnung aus, daß möglichst bald ein Tarifgesetz und ein Reichseinigungsamt geschaffen würden. Damit würde den Tarifverbänden und Berufsvereinen ein Rechtsschutz und den Schiedsprüchen eine solidere Grundlage gegeben werden.

Hierauf sprach Herr Rechtsrat Dr. Wagner-Nürnberg über das hochinteressante Thema:

Die Vertretung vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Der Redner stellte sich auf den Standpunkt, daß man bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Angehörigen der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertreter ruhig zulassen solle, da diese nicht geschäftsmäßig das Verhandeln vor Gericht betreiben", vielmehr sehr zufrieden seien, wenn sie möglichst wenig mit derartigen Vertretungen befasst würden. Auch erhielten diese Angehörigen keine Bezahlung für die Vertretung vor den genannten Gerichten. Herr Dr. Wagner war auch der Ansicht, daß man an den Kaufmannsgerichten auf die Dauer nicht werde umhin können, in gewissen Fällen der Zulassung eines Rechtsanwalts als Vertreter zuzustimmen, weil an diesen Gerichten des öfteren so komplizierte Dinge zur Verhandlung kämen (z. B. Konkurrenzklauseln), die eine juristische Vertretung geradezu verlangten. Rechtsanwalt Busch-Glabbeke verlangte eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und zwar so, daß die berechtigten Wünsche der Parteien und der Rechtspflege Rechnung tragen. Er verlangte u. a., daß die Parteien sich vor Gericht nur vertreten lassen können im Falle der erheblichen Entfernung ihres Aufenthalts von dem Gericht und in den Fällen, in denen der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Sachverhalt nicht eigene Wahrnehmung der Parteien gewesen ist. Als Beispiele könnten in solchen Fällen dann sämtliche Personen auftreten, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung als Beifugung ausstehen könnten, also auch Rechtsanwälte und solche Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Während die Ausführungen des Rechtsrats Dr. Wagner mit Beifall aufgenommen wurden, lehnte der Verbandstag in seiner großen Mehrheit durch einstimmiges Schweigen die Vorschläge des Herrn Rechtsanwalts Busch ab. In der nach dem Referat folgenden Debatte stellte sich der weitest größte Teil der Diskussionsredner auf den Standpunkt, woher die Organisationsvertreter vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten als Beifugung der Rechtsfindenden zuzulassen, unter keinen Umständen aber den Rechtsanwaltschaften auch nur den kleinsten Finger zum Hineinschlüpfen in die Kaufmanns- und Gewerbegebiete zu reichen. Zwei sich zum Wort meldende Rechtsanwälte waren allerdings für die Zulassung ihrer Standesgenossen, während beziehungsweise eine Anzahl Gewerbegerichtsvorsitzende, die selbst Juristen sind, sich für die Nichtzulassung aussprachen.

Als letzter Vortrag stand zur Tagesordnung: Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgerichte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Herr Fritz Mantel, ein Vorstandsmitglied des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen-Bezirge hatte den Vortrag übernommen. Der Redner führte aus, daß bei den Verhandlungen der Gerichte mehr als es bisher gesehen ist, auf die Ortsgerichte und Ortsstellen Rücksicht zu nehmen sei. Die Beifugung mußten sich darum kümmern, um sie gegebenen Falles anzuwenden zu können. Als Ziele wären zu erstreben, daß eine Sammlung der Ortsgerichte geschaffen werde. Der Korreferent Stadtverordneter Gronowaldt-Berlin schloß sich den Darlegungen des Vorstandes unter Anführung praktischer Beispiele an. Mit herzlichen Worten des Dankes an die Referenten und Teilnehmer des Verbandstages sowie für die vorzügliche Aufnahme, die der Rat der Stadt Leipzig dem Verbandstag habe zuteil werden lassen, schloß der Vorsitzende, Magistratsrat v. Schulz den Verbandstag.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

(Fortsetzung.)

Auf Grund des Paragraphen 113. B. G. B. kann einem Minderjährigen durch den Vater oder den Vormund der Lohn beschlagnahmt werden. Der Arbeitgeber hat kein Recht, dem Minderjährigen den Lohn auszuhalten, wenn es der Vater oder Vormund nicht haben will. Der Lohn bleibt jedoch Eigentum des Minderjährigen. Der Vater hat nur die Verwaltung darüber. § 1657 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: „Freies Vermögen ist, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.“ Wenn der Vater in bezug auf die Vermögensverwaltung sich verkehrt, so kann ihm das Verwaltungsrecht entzogen werden. Der § 1617 B. G. B. bestimmt:

„Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in ihrer Kräfte und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.“

Dem Vater kann in bestimmten Fällen das Erziehungsrecht entzogen werden, zum Beispiel wenn er ein Trunksold ist und dergleichen.

III.

In der Regel glaubt der Arbeiter, er sei nicht verpflichtet, alle Arbeiten zu machen. Es ist dies nur bedingungsweise richtig. Ein gelernter Arbeiter kann nicht verpflichtet werden, Arbeiten zu machen, die sonst von Lehrlingen oder Tagelöhnern gemacht werden. In diesen Fällen ist der Arbeitsvertrag auf viele Schwierigkeiten. Der Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten ist in den meisten Fällen Folge zu leisten, besonders wenn der Arbeiter in Wochen- oder Monatslohn steht. Man braucht keine Arbeiten zu leisten, die der sozialen Stellung, die man einnimmt, nicht entsprechen. R. B. kann von einem gelernten Arbeiter nicht verlangt werden, daß er den Hof segt und dergl. Besonders kommt es oft vor, wenn ein Arbeiter in Kündigung steht, daß ihm der Arbeitgeber dann schlechtere Arbeit gibt. Wenn man den Nachweis erbringen kann, daß diese Arbeit eine Schikanierung ist, so braucht man dieselbe nicht zu machen. Der § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“

Es kann der Arbeitgeber jedoch nicht verpflichtet werden, seinen Arbeitern dieselbe Arbeit zu geben, wenn er durch höhere Macht gezwungen, dazu nicht mehr in der Lage, z. B. wenn die Fabrik abgebrannt ist.

Was die Unorganisierten alles sagen.

Die Äuße unserer Organisationen beruht auf der Tätigkeit unserer Beamtenmänner. Ein Stützpunkt der Arbeit ist es, das jenseitig, jenseitig von ihnen bei der Handlungsgehilfen geleistet wird, eine Arbeit, die nur allzuoft auch von anderen Mitgliedern zu gering eingeschätzt wird. Es ist jenseitig Arbeit, die niemand so recht hoch achtet. Die Arbeit erfordert, wie schon wiederholt ausgesprochen, Geduld, Ausdauer, und Beharrlichkeit. Da haben unsere Beamtenmänner auf eine große Einsichtsfähigkeit. Dort gibt's den Unterhand der Frauen, an anderer Stelle den Mangel an Berufsbegeisterung bei unseren Arbeitskollegen entgegenzusetzen. Diese Tätigkeit der Beamtenmänner kann ohne Zweifel erfolgreich gestaltet werden, wenn sie die Unterhaltung aller Bebandlungsmitglieder erfordert. Es sollte sich überhaupt jedes Bebandlungsmitglied als Bebandlungsbeamter betrachten. Das erfordert schon das Ehrgefühl, weil letzten Endes auf die Tätigkeit der Beamten die Folge der Organisationen zu sehen ist. Beier muß jedes Mitglied auch jenseitig Plichtgefühl besitzen, zu seinem Teile tragen beizutragen, daß die Solidarität Gewandtheit oder Gerechtigkeit wird.

Die Tätigkeit von Kollegen und Ortsräten wird von den Bebandlungsmitgliedern gegen den Mangel an die Organisation und Zeit gefordert. Außerdem sind's nicht als Bebandler. Wir wünschen in dem Range an Opferwilligkeit. Wir würden sie hierherweise in den Beband zu beschreiben, diese handlungsgehilfen Gleichgültigkeit, wenn sie diese Wege 60 oder 70 Tage begeben, die nächste Woche aber schon wieder nicht Markt an Unterhaltung heranzustellen können. Ja, das wäre ein Geschäft! Aber das geht nun einmal nicht, und darum werden sie den Bebanden fern und lassen nach allen möglichen und unmöglichen Umständen, um ihr eigenes Gewissen zu beruhigen und ihr unvollständiges Verhalten zu beschönigen. Hören wir einmal, was sie alles sagen!

Die Beiträge sind mit je 10 Pf., sagen nicht. So, wirklich? Wo war denn der „gute Fremde“, als die Beiträge im Beband nach 10, 15, 20 oder 30 Pf. die Woche herangezogen? Warum ist er auch nicht Mitglied geworden. Was heißt „die andere“ Frau, was er doch schließlich auch lassen, paralysieren. Es ist ja, als der Lohn nicht organisierter Kollegen.

„Ich will mir die Beiträge sparen“, sagen besonders „Kinge“. Ob sie wirklich nicht wissen, daß sie am vertehrten Ende sparen? Tanzen, nein. Fehltun, schade haben den Beitrag „gepönt“, um sich bei der ersten besten Gelegenheit das Mehrfache des Sparsamkeit vom Arbeitslohn abgeben zu lassen. Das ist jenseitig Sparsamkeit. Zur dadurch, daß die Mitglieder des Bebandes nicht so denken und nicht so handeln, konnten all die Verbesserungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis erzielt werden.

„Ich habe die Organisation nicht nötig“, meinen andere. Sie glauben ein sicheres Arbeitsverhältnis oder gute finanzielle Lage zu haben. Sie werden es schon sehr bald am eigenen Leibe spüren, daß sie jenseitig laßließen. Gibt es denn überhaupt ein dauernd sicheres Arbeitsverhältnis? Mag sein, daß einige wenige das vorläufig von sich behaupten können. Diese haben aber doch erst recht die Verpflichtung, an ihre Mitmenschen zu denken, die den rauhen Beschaffen des Lebens preisgegeben sind. Denn jenseitig könnte der Tag kommen, wo auch diese Bebandungsmitglieder die Härte ihrer Arbeitsverhältnisse beklagen und bedürftigen.

„Ich organisiere mich nicht, weil ich dadurch eine Schädigung in meinem Arbeitsverhältnisse befechtete“, sagen uns einige. Wir meinen, der Organisationsgedanke drängt sich nicht mehr anständig zu verzeichnen. Er ist nicht und nichtungsbedürftig geworden. Schon manche Unternehmer oder Industrievertreter haben es geschickt anerkannt, daß es die intelligenteren Arbeiterschaft ist, die sich nicht der Organisationsbewegung verweigert hat. Die angebliche Furcht vor Schädigungen im Arbeitsverhältnis wegen Zugehörigkeit zur Organisation muß daher wohl andere Motive haben. Sei es nun Ehrbeidei, oder Bebanderzeugung aus oder Schmarotzertum, das sich auf Kosten der Mitarbeiter zu verhehlen sucht.

„Ich bin schon zu alt“, denken andere. Nun, die Pflicht der Solidarität und Rücksichtnahme nimmt nicht ab und hört erst recht nicht auf mit der Zahl der Lebensjahre. Lange genug mügen diese Schwärzer von dem Gewinne haben. Für viele ist es vielleicht auch schon reichlich spät. Aber solange jemand im Arbeitsverhältnisse steht, ist er nicht zu alt, um die Mitgliedschaft des Bebandes zu erwerbenden. Das ist ja auch aller Kollegen mit dem Bebanden solange jenseitig, mag er dadurch wieder gewinnen, daß er seine Ehre und Furcht dem Bebanden zugeht.

„Ich will noch warten!“ mit bagagen ein anderer. Aber hat da nicht vor Jahren schon so gesagt? Die lange nicht da

denn noch warten? Etwas bis es auch für dich zu spät ist? Oder bist dich plötzlich ausbrechende Ereignisse daran mahnen, daß du nicht blind in den Tag hineinlebst, sondern um dich schauen und dich dem Geere deiner streitenden Arbeitsbrüder anschließen sollst? Wie viele Kollegen sind schon durch plötzliche Streiks, Sperren und Maßregelungen recht unsanft aus ihrem wirtschaftlichen Schlaf ausgeweckt worden! Darum darfst auch du nicht länger warten. Die Zukunft wird dich noch mehr als bisher ins Kampfgedümmel hineinwerfen. Darum: Bäume vor, schleife dich dem Beband an! „Es nützt ja doch nichts!“ ruft eine merkwürdige Gruppe von Arbeitern. Bestimmten sind's, die anscheinend mit verbundenen Augen und zugestopften Ohren durch's Leben gehen, sonst könnten sie doch die materiellen Erfolge, wie auch die gewaltige geistige Kulturarbeit der Gewerkschaftsbewegung nicht übersehen. Gewerkschaftliche und amtliche Statistiken beweisen es doch zahlreich, daß die Löhne nicht nur der gelernten, sondern auch der ungelesenen Arbeiter sich mächtig gehoben haben dort, wo starke Organisationen bestehen. Doch über das, was vor aller Welt klar da liegt, braucht man nicht länger zu reden.

Wenn die Organisation etwas erreicht, dann bekommen wir ja auch etwas mit“, so hören wir eine Gruppe, die Schmarotzer, sagen oder vielmehr denken, denn sagen tun sie's selten. Sie wollen ernten, wo sie nicht gesät haben, sie wollen die Früchte einheimen, an denen der Schweiß ihrer Arbeitskameraden klebt. Sie wollen Erfolge genießen und lassen andere die Opfer bringen. Gehen wir zu weit, wenn wir sagen: das ist die schlaueste Spezialität im Arbeiterstande?! Sind sie nicht noch schlimmer als die Geiben? Denn die Geiben können ihre traurige Rolle wenigstens nicht verheimlichen.

Hier haben wir eine ganze Reihe von Einwänden. Alle sollen nur den Mangel an Opferwilligkeit verschleiern. Vollständig ist unser Bild noch lange nicht. Und doch gibt es Tausende von Holzarbeitern, die sich in diesem Bilde wiederfinden. Mögen unsere Kollegen besonders jetzt an diese Personen herantreten und sie auch neue an ihre Pflicht erinnern. Ein Arbeiter, der sich keiner Organisation anschließt, verletzt seine Pflicht als Arbeiter, schädigt sich, seine Familie, seine Arbeitskameraden. Diese Auffassung muß Gemeingut aller Holzarbeiter werden. Nicht Schlagensbummer wollen wir sein, sondern eifrige Bebandlungsmitglieder!

§ 610 BGB. bestimmt, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeiter, der eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund von der Arbeit fortbleibt, die versäumte Zeit mitzu bezahlen.

Die Bestimmung: „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ist sehr gummiartig und dehnbar. Ueber diesen Punkt gehen die Rechtsprüche der Gewerbe gerichte ziemlich weit auseinander.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstermin dieser Nummer der 41. Wochenbeitrag für die Zeit vom 5. Oktober bis 11. Oktober fällig ist.

Ortsbeitragsgenehmigung. Die Genehmigung zur Erhebung eines Ortsbeitrages erhalten die Zahlstellen: Schweidnitz 15 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 65 Pfg.); Mühlhausen in Thüringen und Schwerin in Mecklenburg 10 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 60 Pfg.)

Ausschluss. Wegen unkollegialen Verhaltens wurde der Korbmacher Josef Säner, Saffanfahrl, Buchnummer 69 939 aus dem Verbands ausgeschlossen.

Verlorenes Mitgliedsbuch Nr. 92 660, August Dietrich. Das Buch ist für ungültig erklärt.

Erweiterung des internationalen Gegenseitigkeitsvertrags. Zwischen dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, dem christlichen Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Verbande christlicher Holzarbeiter Oesterreichs, dem christlichen Holzarbeiterverbande in Belgien, dem Niederländischen christlichen Bauhandwerkerverband sowie dem Bundesverband christlicher Möbelmacher, Polsterer, Dekorateur und verwandter Berufe folgende Vereinbarung getroffen:

- § 1. Die Mitglieder der oben genannten Verbände...
§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder...
§ 3. Nebenunterstützung wird erst von dem Verbandsorte...
§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer...
§ 5. Uebergetretene Mitglieder behalten ihre früheren...
§ 6. Der Vertrag gilt bis zum 1. August 1915.

Lohnbewegung.

Die Ortsverwaltungen haben bei allen Lohnbewegungen der Zentralstelle jede Woche vor Ablauf des Monats einen Bericht über den Stand der Bewegung einzuschicken.

Der Junge ist fernzuhalten. Schreiner: Ejerst. Tarnstedt (Wopswöder Werkstatt). Wagensattler: Bremen (Kartoffelwerke, vorm. S. Gärtner, Aktien-Gesellschaft).

Vertragsabschluss für das Schreinerergewerbe in Bonn. Schon seit Jahren waren unsere Mitglieder eifrig bemüht, die große Zahl der lange Zeit abseits stehenden Kollegen für die Organisation zu gewinnen, um auch in Bonn endlich mal geordneten Verhältnisse zu schaffen.

Der Streit in Schweiter beendet. Nach 16 wöchentlichem Streik ist es gelungen, durch eine Vereinbarung mit den Arbeitgebern einen vorläufigen Abschluss der Bewegung herbeizuführen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse mußten die Kollegen manche Forderung zurückstellen.

Der Streit in Schweiter beendet. Nach 16 wöchentlichem Streik ist es gelungen, durch eine Vereinbarung mit den Arbeitgebern einen vorläufigen Abschluss der Bewegung herbeizuführen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse mußten die Kollegen manche Forderung zurückstellen. Doch haben sich die Arbeitgeber, entgegen ihrer ursprünglichen Stellungnahme dazu verstehen müssen, schriftliche Abmachungen mit den Arbeitervertretern zu treffen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Lauscha. Seit der letzten Tarifbewegung sind wir nicht mehr an den obligatorisch-paritätischen Arbeitsnachweis gebunden. Wir haben deshalb einen eigenen Nachweis für die Holzindustrie eingerichtet und bitten alle zureichende Kollegen, nur diesen Nachweis zu benutzen.

Sanitätsrat Weber angelegt, nach ihm benannten Webersfabrik in Kirdorf im Bodel der Zahlstelle, zur S.-St. Kumburg an. Hier hatten sich die Kollegen von Kumburg, Kirdorf, Orberusel mit ihren Familien eingefunden und herzlich bald zu lebendigen Tode. Kollege Mahr begrüßte die Kollegen und gab seiner Freude Ausdruck, daß die längst geplante Besatz doch zur Tatsache geworden sei.

Maßakt. In Nr. 39 der roten „Holzarbeiterzeitung“ hat sich jemand bemogen gefühlt, die Hiesigen, bei der Firma Gebr. Kreiger beschäftigten Mitglieder unseres Verbandes zu verächtlichen und als Lohndrücker zu beschimpfen. Bei den hiesigen roten Verbandsmitgliedern hat der Artikel alles, nur keine Freude ausgelöst. Wie fast alle aus roter Feder stammenden Kommentare der Berichtigung bedürfen, so ist es auch hier.

Stertetafel.

Theodor Kalkhoff, Schreiner, 24 Jahre alt, gestorben zu Wiedenbrück. Johann Friedrich, Korbmacher, 41 Jahre alt, gestorben zu Seuling. Ruhest in Frieden!

Gewerkschaftliches.

Wilhelm Köhling heißt der neueste Verbänderte der Sozialdemokratie. Bisher war der Mann Angehöriger des christlichen Textilarbeiterverbandes. Da die Erfolge Köhlings sehr in Missklang standen mit den Ausgaben des Verbandes für die Köhlingsche Wirksamkeit, wurde er gegangen. Um sich zu rächen, hat Köhling jetzt in der soziald. Parteipresse von Gerisch & Co. in Düsseldorf eine Broschüre drucken lassen, die die Miswirtschaft im christlichen Textilarbeiterverband schildert.

handlungen sprach Reichstagsabgeordneter Kollege Behrens über das Thema: „Die Stellung der gärtnerischen Arbeitnehmer zur gärtnerischen Schutzfrage“.

Das christliche Aushängeschild. Unter diesem Titel macht ein Artikel der dem roten Buchdruckerorgan entstammend, die Kunde durch die soziale Presse.

Die sozialdemokratische Presse muß ein außerordentliches Interesse daran haben, diesen Brief nur zur Hälfte abzubringen und gerade da abzubrechen, wo der Schreiber wie folgt fortfährt:

... umjomehr als Sie durch längeren Umgang und Verkehr mit Kollegen dieser Gewerkschaft meiner Ueberzeugung nach sehr leicht wieder einer anderen Einstellung werden und sich wieder irgend einer Religionsgemeinschaft anschließen dürften.

Aus diesem bewußt unterschlagenen Satz geht klar hervor, daß der Gutenbergsbund wie jede christliche Gewerkschaft, eine neutrale Organisation ist, die in Versammlungen ein Eingehen auf politische und religiöse Fragen nicht duldet.

Soziale Rundschau.

Krankenkassenwahlen. Einen recht günstigen Erfolg brachte die Krankenkassenauswahl in Danzig für die christlichen Gewerkschaften.

Es erhielten die christlichen Arbeiter von 849 abgegebenen gültigen Stimmen 480 (1912: 289), die soziald. 369 (1912: 264) Stimmen, oder 17 bzw. 13 Ausschußvertreter.

Gewerbergerichtswahlen. Bei der Wahl zur Gewerbergerichtskammer II. in Aachen erlitten die „Genossen“ eine glatte Niederlage.

Literarisches.

Die Volksgenossen, Zeitschrift für Studenten und Arbeiter; Organ heimatischer Arbeiterkurse.

Jährlich 8 Nummern am 1. eines jeden Monats von Sept. bis April. Einzelabonnem. Mt. 1.—, Sammelabonnem. (von 10 Exemplaren an) 80 Pfg.

Die Volksgenossen, ein Bund, der aus Arbeitern, Künstlern, Studierenden und Beamten sich zusammengeschlossen hat, um die gegenseitige Annäherung und Verbindung zu bekommen.

Literatur zur Organisationsfrage im Buchdruckgewerbe. Wer sich über die schädlichen Wirkungen einer Monopolstellung der soziald. Gewerkschaften im Tarifvertragswesen informieren will, darf nicht veräumen die Broschüre zu lesen: „Tarifamt der deutschen Buchdrucker contra Gewerbelammer zu Dresden.“

Briefkasten.

B. S. G. Das kommt ganz auf die Verhältnisse an. Wird der Nachbar empfindlich durch das Geräusch, so wird er auf Abhilfe dringen können.

Mehrere Berichte mußten zurückgestellt werden.

Adressenveränderungen.

- Grünstadt (Pfalz). V. Michael Pfanger, Obergasse 24.
Düsseldorf. V. J. Bogelgang, Petersburgerwall 21.
Roding. V. Willibald Jergang, Säger, Weiterfeld, Post Pöding (Oberpfalz).

Die gemeinnützige Volksversicherung

des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ist die Versicherung bis zur Höhe von 1500 Mk. ab. 14tägige Beitragszahlung in Höhe von 20 bis 500 Pfennig.

„Die Krankenversicherung“

Organ des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen (Geschäftsstelle Köln, Poststraße 9.)

Überall kann man hören

bei Radio „Der praktische Arbeiter“ bei jeder Sendung, 7 bis 10 Uhr abends.

Staatlich unterstützte städtische Fachschule für Handwerk und Industrie zu Düsseldorf. TAGES-KURSE FÜR SCHREINER (44 Std. wöchl.)

Blolisten Motermasse, Notizbücher

Historie zum Verkauf in den Zahlstellen preiswert u. gut. Muster-Sortiment von Blolisten

Dübeleisen

sehr geehrt, mit 7 echt amerikanischen Dübeln versehen, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 mm, sehr fest

Eingelegte Journiere für Nähtische

Musterbogen gegen 20 Pfg. in Briefmarken zahlreichere Anerkennungschriften.